
Die rechtsfähige gemeinnützige Stiftung

Die Stiftung ist eine "verselbständigte Vermögensmasse", deren grundlegende Bedingungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) in den § 80-88 geregelt sind. Die Ausgestaltung dieser grundlegenden Regelungen, insbesondere die Bedingungen für die Anerkennung einer Stiftung, ist in den jeweiligen Stiftungsgesetzen der Bundesländer geregelt. Diese weisen durchaus gewisse Unterschiede auf, so dass es sich lohnen kann, ein Bundesland mit einem möglichst "liberalen" Stiftungsgesetz (und Anerkennungspraxis) auszuwählen. Die Stiftung SAPPPhO Frauenwohnstiftung hat aus diesen Gründen ihren Geschäftssitz nach NRW gelegt. Auf die Unterschiede zwischen den Bundesländern kann hier nicht eingegangen werden.

Errichtung einer Stiftung

Prinzipiell kann jede (und jeder) eine Stiftung errichten. Voraussetzung ist allein die Festlegung eines Stiftungszwecks und die Einbringung des zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks notwendigen Vermögens. Dieses muss ausreichen, um aus den Erträgen den Stiftungszweck erfüllen zu können. Die Errichtung ist sowohl zu Lebzeiten als auch im Rahmen eines Testaments möglich. Außerdem kann auch eine Erbin ihr Erbe oder Teile davon innerhalb einer Frist von 2 Jahren in eine Stiftung überführen. In diesem Fall wird das Erbe bei der Erbschaftssteuer so behandelt, also ob es direkt der Stiftung zugeflossen wäre, d. h. das Erbe ist von der Erbschaftssteuer befreit, falls es sich um eine gemeinnützige Stiftung handelt (§ 29 (4) Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz (siehe unten)).

Der *Stiftungszweck* kann beliebig gewählt werden, solange er nicht das Gemeinwohl gefährdet. Soll die Stiftung als gemeinnützig anerkannt werden, muss der Stiftungszweck jedoch gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung sein und die Stiftung muss selbstlos handeln (siehe dazu die Ausführungen zur Gemeinnützigkeit in Kapitel I).

Stiftungskapital: Als *Stiftungskapital* können sowohl Geld als auch sonstige Vermögenswerte (Immobilien, Wertpapiere, Gemälde usw.) eingebracht werden. Allerdings müssen die Vermögenswerte zumindest so viel Ertrag bringen, dass der Stiftungszweck erfüllt werden kann. Eine Mindestsumme ist dabei nicht festgelegt, in Niedersachsen gelten derzeit 25 000 € auf jeden Fall als ausreichend, gegebenenfalls kann davon abgewichen werden.

Stiftungssatzung: Neben Namen und Sitz der Stiftung muss die Satzung mindestens den Zweck, das Vermögen und den/die Namen der Person(en) enthalten, die den Vorstand bildet/bilden. Die Stifterin bestimmt also, wer die Stiftungsgeschäfte führen soll. Sie kann auch festlegen, wie lange die Person im Amt bleiben und wie neue Vorstände bestimmt werden sollen. In der Regel obliegt es den bei der Errichtung der Stiftung ernannten Vorstandsmitgliedern, den Vorstand zu erneuern.

Über die Geschäfte der Stiftung entscheiden also wenige Personen, die, im Gegensatz zum Verein oder zur Genossenschaft, keinem Kontrollgremium Rechenschaft ablegen müssen. Diese Funktion übernimmt die staatliche Aufsicht.

Viele Stiftungssatzungen sehen aus diesen Gründen zwei Gremien vor: einen Vorstand, der die Geschäfte führt und ein Kuratorium oder einen Beirat, der den Vorstand wählt. Die ersten Mitglieder beider Gremien werden von der Stifterin bestimmt. Die Satzung von SAPPPhO Frauenwohnstiftung trennt dagegen zwischen einem Gesamtvorstand und einem geschäftsführenden Vorstand.

Mustersatzungen finden sich z. B. unter http://www.mi.niedersachsen.de/master/C437117_NI3784_L20_D0_1522.html (Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport, Allgemeine Angelegenheiten des Inneren, Stiftungsrecht...) Die Satzung der Sappho Frauenwohnstiftung findet sich unter <http://www.sappho-stiftung.de/content/SATZUNG.pdf>.

Die *Anerkennung* der Rechtsfähigkeit der Stiftung muss bei der zuständigen Stiftungsaufsicht beantragt werden. Die zuständige Behörde ist im Stiftungsgesetz des jeweiligen Landes festgelegt. Oberste Stiftungsbehörde ist das Innenministerium des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz hat. In der Regel gibt es bei den Regierungspräsidien regional zuständige Behörden.

Regeln für die Arbeit einer Stiftung

Das *Vermögen* einer Stiftung muss in seinem Bestand erhalten bleiben. Das bedeutet zum einen, dass nur die Erträge und nicht das Stiftungsvermögen für den Stiftungszweck ausgegeben werden dürfen. Und das bedeutet zum anderen, dass einmal gestiftetes Vermögen nicht zurückgeholt werden darf – es sei denn, die Stifterin gerät in eine wirtschaftliche Notlage. Dann kann sie das gestiftete Vermögen oder Teile davon zurückholen. Nach den Hinweisen von SAPPPhO ist sie dazu sogar verpflichtet, wenn sie Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II empfängt (*Rückforderung wegen Notbedarf, siehe Sappho Frauenwohnstiftung (2002): Ein Leitfaden, Wuppertal, Selbstverlag S. 9*). Außerdem kann bis maximal ein Drittel der Erträge zur Unterstützung der Stifterin und ihrer nächsten Angehörigen verwandt werden, ohne dass dies die Gemeinnützigkeit gefährdet.

Die Erträge einer Stiftung müssen "zeitnah" für den Stiftungszweck verwendet werden, die Bildung einer Rücklage ist allerdings möglich, wenn die Satzung dies vorsieht. Das Gleiche gilt für Spenden an die Stiftung. Zustiftungen müssen dagegen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, d. h. diese Vermögen müssen wie das ursprüngliche Stiftungskapital erhalten bleiben.

Jahresbericht: Die Stiftung muss der Stiftungsaufsicht jährlich einen Bericht über den Vermögensbestand und die satzungsgemäße Verwendung von Spenden und Erträgen vorlegen. Außerdem kann die Stiftungsaufsicht jederzeit Unterlagen einsehen.

Anzeigepflicht bestimmter Geschäfte: Das nordrhein-westfälische Stiftungsgesetz schreibt vor, dass der Verkauf und die Beleihung von Grundstücken oder sonstigen Vermögen ab einer Summe von 100 000 € angezeigt werden muss. Das niedersächsische Gesetz kennt keine solche Regelung.

Haftung: Die Vorstandsmitglieder müssen bei schuldhafter Verletzung ihrer Pflichten Schadenersatz leisten. Das gilt auch bei grober Fahrlässigkeit. Bei falscher Ausstellung von Spendenbescheinigungen haften sie mit 30 % der bescheinigten Summe.

Steuerliche Vorteile des Stiftens

Das Stiften ist eine der besten Möglichkeiten, um selbst zu bestimmen, was mit eventuell vorhandenem Vermögen geschieht, das nicht für eigene Bedürfnisse gebraucht wird. Der Staat unterstützt das Stiften mit erheblichen Begünstigungen bei fast allen Steuern, falls der Stiftungszweck als gemeinnützig anerkannt wird. Mit dem im Oktober 2007 verabschiedeten "Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements" wurden die steuerlichen Möglichkeiten sogar deutlich erweitert. Die steuerlichen Begünstigungen beziehen sich sowohl auf Zuwendungen an eine neue oder bestehende Stiftung als auch auf die Stiftungen selbst.

Steuerliche Begünstigung von Zuwendungen an Stiftungen

Grundsätzlich sind zwei Formen von Zuwendungen an Stiftungen möglich: Spenden und (Zu-)stiftung. Spenden sind Zuwendungen, die gewissermaßen die Erträge der Stiftung erhöhen und deshalb "zeitnah" für den Stiftungszweck ausgegeben werden müssen, während die Stiftung bzw. Zustiftung den Vermögensstock der Stiftung schafft bzw. erhöht.

Spenden an Stiftungen und andere gemeinnützige Organisationen sind jedes Jahr bis zu einer Höhe von 20 % der Einkünfte der Steuerpflichtigen bei der Einkommensteuer als Sonderausgaben abzugsfähig (§ 10b Einkommensteuergesetz). Soweit die Summe der in einem Jahr getätigten Spenden die Höchstgrenze übersteigt, ist der übersteigenden Betrag in den kommenden Jahren absetzbar, wobei in jedem Jahr der Höchstbetrag von 20 % nicht überschritten werden darf. Theoretisch kann also eine Spenderin in einem Jahr eine sehr große Spende machen und diese auf die folgenden 20 Jahre (oder mehr) aufteilen. Praktisch ist dies allerdings kaum ratsam, sinnvoller ist in einem solchen Fall sicherlich die (Zu-)Stiftung.

Zuwendungen zum Vermögen einer Stiftung, also die *Stiftung* bzw. *Zustiftung* können zusätzlich zu den Spenden als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Der Höchstbetrag für die steuerliche Anerkennung von Zustiftungen liegt bei 1 Million € innerhalb eines 10-Jahreszeitraums, wobei es unerheblich ist, ob die Zuwendung in einer Summe oder in Jahresraten gestiftet wird. Möglich ist immer die Verteilung der Summe auf bis zu 10 Jahre.

Die aus einer Spende oder einer Zustiftung resultierende Steuerersparnis ist wegen des progressiven Steuertarifs umso höher, je höher das Einkommen ist. Die maximale Steuerersparnis liegt derzeit bei 45 % des gespendeten bzw. gestifteten Betrags (bei einem zu versteuernden Einkommen von 250 000 € für Ledige). Im Bereich von 52 000 bis 250 000 € liegt die Steuerersparnis bei 42 %).

Steuerliche Begünstigung der Aktivitäten gemeinnütziger Stiftungen

Nicht nur die Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen, sondern auch die gemeinnützigen Stiftungen selbst sind in hohem Maße steuerbegünstigt, denn eine als gemeinnützig anerkannte Stiftung ist von der *Erbschafts-, Schenkungs-, Körperschafts- und Gewerbesteuer* befreit und zahlt außerdem nur einen ermäßigten Umsatzsteuersatz. Auch von der Grundsteuer sind Stiftungen befreit, soweit der Grundbesitz für gemeinnützige Zwecke genutzt wird. Dies gilt allerdings nicht für Wohnungen. Im Übrigen gelten auch bei Stiftungen die steuerrechtlichen Regelungen zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (*siehe dazu die Ausführungen bei der Rechtsform "Verein"*).

Zu weiteren Informationen siehe:

Website des Bundesverbands Deutscher Stiftungen, <http://www.stiftungen.org>

Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration Stiftungsrecht, http://www.mi.niedersachsen.de/master/C448332_N13784_L20_D0_I522.html